



Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 21 · Vetschau/Spreewald, den 17. Dezember 2011 · Nummer 11

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlosstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verlag, Druck und Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabonnementspreis von 26,38 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung) Seite 2
 - Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) Seite 11
 - Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
Einziehung des öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche), hier einer Teilfläche der Johannes- R.- Becher-Straße an der Schönebegker Straße Vetschau/Spreewald Seite 20

Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 [Nr. 12], S. 202, 207) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 [15], S. 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.10. 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in der Sitzung am 01.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, verpflichtet. Dies gilt auch für verkehrswichtige Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen.

Die Stadt Vetschau/Spreewald betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Die Stadt Vetschau/Spreewald betreibt die Reinigung 4-wöchentlich, 8-wöchentlich und nach Erfordernis im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines Jahres (siehe Anlage). In den übrigen Monaten erfolgt die Reinigung nach Erfordernis durch die Stadt Vetschau/Spreewald. Die Winterwartung betreibt die Stadt Vetschau/Spreewald nach Bedarf vom 01. November bis 31. März des folgenden Jahres.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege, des Straßenbegleitgrüns und der Grundstückszufahrten. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. In Straßen, außer bei Hauptverkehrsstraßen, wo ein von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg fehlt, gilt als Gehweg ein Streifen parallel zur Grundstücksgrenze bis zu einer Breite von 1,00 m. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen der Gehwege, Radwege, Zugänge an Haltestellen zum Buseinstieg und der Fußgängerüberwege. Ebenfalls sind die Gehwege zu räumen, wenn diese von Räumfahrzeugen mit Schnee zugeschoben und dadurch unpassierbar werden.

(4) Die Räum- und Streupflichten auf Fahrbahnen bestehen bei Schnee- und Eisglätte nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen, soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Die Stadt Vetschau/Spreewald kann bei besonders extremen Witterungsbedingungen im Rahmen der Winterwartung darüber hinausgehende Winterdienstmaßnahmen vornehmen, ohne dass ein Rechtsanspruch Dritter darauf besteht.

(5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Reinigungspflicht Dritter bedienen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung einschließlich Winterwartung aller Gehwege, Radwege und Grundstückszufahrten sowie die Reinigung einschließlich Winterwartung der im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen werden in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern (nachfolgend „Anlieger“ genannt) der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Das Straßenreinigungsverzeichnis - als Anlage - ist Bestandteil dieser Satzung.

Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Ebenso wird die Reinigung des Straßenbegleitgrüns den Anliegern übertragen. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Regelungen zur Reinigungspflicht gemäß Anlage. Soweit in der Satzung keine Festlegungen getroffen sind, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Stadt.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Der Reinigungspflichtige hat der Stadt unverzüglich schriftlich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht mitzuteilen.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Die Fahrbahnen, die Geh- und Radwege, das Straßenbegleitgrün und die Grundstückszufahrten sind in der Regel 14-tägig (außer an Sonn- und Feiertagen) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 20:00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 18:00 Uhr durch den Grundstückseigentümer zu säubern. Starke Verschmutzungen, z.B. erhöhter Laubanfall, sind unverzüglich zu beseitigen.

Zur Reinigung gehört auch das Entfernen und Entsorgen von Unkraut, Laub und Unrat. Es ist untersagt, Laub und sonstigen Unrat vom Gehweg auf die Straße zu kehren. Kehricht, Laub und sonstiger Unrat sind sofort nach Beendigung der Säuberung aufzunehmen und aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 Meter von Schnee freizuhalten und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. In Straßen, außer bei Hauptverkehrsstraßen, wo ein von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg fehlt, gilt als Gehweg ein Streifen parallel zur Grundstücksgrenze bis zu einer Breite von 1,00 m. Als Streustoffe sind vorrangig abstumpfende Mittel (Splitte und Sande) einzusetzen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen soll vermieden werden; dies gilt nicht

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(3) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Auftreten der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

(4) Bei Schnee- und Eisglätte sind die gefährlichen Stellen auf den Radwegen und Fahrbahnen von den Grundstückseigentümern zu bestreuen und von Schnee zu räumen, wobei abstumpfende Mittel vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder auf die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach den Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Begriff des Grundstücks

(1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

(2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Vetschau/Spreewald übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach einer Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1, die Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, das Straßenbegleitgrün und die Grundstückszufahrten in der Regel nicht 14-tägig sowie bei starken Verschmutzungen nicht unverzüglich reinigt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1, die Reinigung außerhalb der vorgegebenen Zeiten durchführt,
 4. entgegen § 3 Abs. 1, belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, Kehrlicht, Laub und sonstigen Unrat auf die Straße fegt oder diese nicht sofort nach Beendigung der Reinigung aufnimmt und nicht aus dem öffentlichem Straßenraum entsorgt, wer Unkraut nicht entfernt,
 5. entgegen § 3 Abs. 2, Gehwege nicht von Schnee freihält, diese bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen missachtet,
 6. entgegen § 3 Abs. 3, die Schnee- und Glättebeseitigung nicht werktags bis 7:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr durchführt und in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallenen Schnee sowie entstandene Glätte nicht unverzüglich beseitigt und Streumaßnahmen nicht entsprechend der Witterungsverhältnisse wiederholt,
 7. entgegen § 3 Abs. 4, bei Schnee- und Eisglätte die gefährlichen Stellen auf Radwegen und Fahrbahnen nicht bestreut sowie diese nicht von Schnee räumt und keine abstumpfenden Mittel vor auftauenden Mitteln einsetzt,
 8. entgegen § 3 Abs. 5, die Gehwege an den Haltestellenbereichen nicht von Schnee freihält und bei Glätte nicht abstumpft, so dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
 9. entgegen § 3 Abs. 6, den Schnee nicht auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der hauptamtliche Bürgermeister.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung) vom 23.09.2008 außer Kraft.

Anlage

Straßenreinigungsverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1

Vetschau/Spreewald, 02. Dez. 2011



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Anlage

Straßenreinigungsverzeichnis gem. § 2 Abs. 1

Anmerkungen:

- 1.) Die Heringsgasse ist ein Gehweg (Durchgang von Markt bis Kirchplatz).
 2.) Der Verbindungsweg zwischen der Straße der Einheit und der Juri-Gagarin-Straße ist ein gemeinsamer Geh- und Radweg.
 3.) Der Schulweg (Verbindung zwischen W.-Pieck-Str. und Kraftwerkstr., entlang der Gartenanlagen und der Schiebefläche) ist ein gemeinsamer Geh- und Radweg.
 Sonstige nicht aufgeführte Wege: keine Straßenreinigung und kein Winterdienst

Legende:

* siehe § 2 Abs. 1 und § 3 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald

** erst ab Rechtskraft der Widmungsverfügung

kWD = kein Winterdienst

OD = Ortsdurchfahrt

HVS = Hauptverkehrsstraße

VBB = verkehrsberuhigter Bereich

kSR = keine Straßenreinigung

K = Kreisstraße

HES = Haupteinfahrstraße

(A) = Außerhalb geschlossener Ortslage

L = Landesstraße

AS = Anliegerstraße

Straße	Straßen- klassifi- zierung	Fahrbahnreinigung durch				Winterwartung der Fahrbahn durch	
		Stadt			Anlieger *	Stadt	Anlieger
		4- wöchentlich	8- wöchentlich	nach Erfordernis			
Stadt Vetschau/Spreewald							
Alte Schulstraße	HES	X				X	
Am Mühlberg (von W.-Pieck-Str. bis Einmündung Seitenweg)	AS				X	X	
Am Mühlberg (ab Einmündung Seitenweg bis Nr. 4 A)	AS				X		X
Am Mühlenfließ	VBB				X	X	
An den Eichen	AS				X	X	
Ardennering	HES		X			X	
August-Bebel-Straße	HES	X				X	
Babower Weg (OD K 6627)	HVS		X			X	
Babower Weg /Zufahrt zu Nrn. 21/23, entlang Nrn. 19 u. 25							X
Bahnhofstraße							
- ab Kreisverkehr bis Einmündung J.-Gagarin-Straße	HES	X				X	
- ab Einmündung J.-Gagarin-Straße bis Kreuzung Stradower Weg/ Bahnhofstraße (OD L 54)	HVS	X				X	
Bahnhofsvorplatz	HES		X			X	
Berliner Straße (OD L 49)	HVS			kSR	kSR	X	
Berliner Straße (ab Markt bis Kreuzung L 49/Berliner Straße)	HES	X				X	
Bertolt-Brecht-Straße	AS	X				X	
- Wendeschleife entlang Haus-Nr. 12 bis 10	AS	X					X
Bolschwitzer Weg	AS				X	X	
Borsigring **	AS**				X**	X**	
Brandtemühle (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Brandtemühlweg	AS				X		X
Calauer Straße	HVS		X			X	
Carl-Blechen-Straße	VBB				X	X	
- Gasse zwischen Carl-Blechen-Straße 1 und 2	AS				X		X
- Gasse zwischen C.-Blechen-Str. 5 und Babower Weg 6	AS				X	X	
Cottbuser Straße (Hospitalplatz bis Markt)	HES	X				X	
Cottbuser Straße (Kraftwerkstraße bis Hospitalplatz)	HES	X				X	
Drebkauer Straße (OD L 54)	HVS		X			X	
Drebkauer Straße							
- ab Einmündung Reptener Chaussee bis Haus-Nr. 5a	AS				X	X	
- unbefestigter Weg bis Haus-Nr. 11	AS				X	X	
Dubrauer Straße							
- OD K 6628	HVS			kSR	kSR	X	
- in Richtung Haus-Nr. 3 und 5 (bis Ende der Bebauung)	(A)			kSR	kSR		X
Erich-Weinert-Straße							
- entlang Kraftwerkstr. 3, Nr.2 A (Einkaufsmarkt), E.-Weinert-Str. 10 A u. H.-Heine-Str. 30 u. 35	AS				X		X
- ab Kraftwerkstraße 3 bis E.-Weinert-Str. 24/ Ende Spielplatz	AS	X				X	
- Haus-Nr. 19 bis 28	AS				X		X

Ernst-Thälmann-Straße (ab Berliner Str. bis einschl. Einmündung F.-L.-Jahn-Str.)	HES	X				X	
Ernst-Thälmann-Straße (ab F.-L.-Jahn-Str. bis zur Bahn)	AS				X	X	
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	HES	X				X	
Güterzufuhrstraße	AS				X		X
Heinrich-Heine-Straße							
- ab Kraftwerkstraße bis Wasserturm	HES	X				X	
- Haus-Nr. 1 bis 10	AS				X		X
- Haus-Nr. 11 bis 15	AS				X		X
- Haus-Nr. 26 bis 35	AS				X		X
- Abschnitt von Kraftwerkstraße bis ehem. Schulgelände	AS	X				X	
- Abschnitt von Kraftwerkstraße bis Feuerwehr	AS	X				X	
Hospitalplatz	HVS	X				X	
Irisstraße	AS		X			X	
Johannes-R.-Becher-Straße	AS	X				X	
Juri-Gagarin-Straße							
- von Kreuzung W.-Pieck-Straße/J.-Gagarin-Str. bis Bahnhofstraße (OD L 54)	HVS	X				X	
- ab Kreuzung W.-Pieck-Straße/J.-Gagarin-Str. bis Kreuzung Pestalozzistr./J.-Gagarin-Str.	HES	X				X	
- ab Kreuzung Pestalozzistraße/J.-Gagarin-Str. bis Zufahrtsstraße zu den Haus-Nr. 52 bis 60	HES				X	X	
- Zufahrtsstraße zu den Haus-Nr. 52 bis 60	VBB				X		X
Juri-Gagarin-Straße							
- Haus-Nr. 36 bis 39	AS				X		X
- Haus-Nr. 40 bis 43	AS				X		X
- Haus-Nr. 44 bis 47	AS				X		X
- entlang Haus-Nr. 39 bis 44	AS				X		X
- Haus-Nr. 48 bis 51	AS				X		X
- Haus-Nr. 52 bis 54	AS				X		X
- Haus-Nr. 55 bis 57	AS				X		X
- Haus-Nr. entlang Nr. 52 bis 55	AS				X		X
- Haus-Nr. 58 bis 60	AS				X		X
Karl-Liebkecht-Straße	AS				X	X	
Karl-Marx-Straße	HES				X	X	
Kirchstraße	HES	X				X	
Kleine Bahnhofstraße	HES/AS	X				X	
Kraftwerkstraße							
- von Cottbuser Straße bis Kreuzung Kraftwerkstraße/ Borsigring/ Ardennering	HES		X			X	
- Zufahrtsstraßen zu Kraftwerkstraße 30 (Bauhof)	AS				X		X
Lindenallee	AS				X	X	
Lobendorfer Weg							
- Abschnitt von Kraftwerkstraße bis Brücke	AS				X	X	
- Abschnitt von Kraftwerkstraße bis Bahn	AS				X	X	
Markt							
- Verbindung von R.-Hellmann-Straße bis Berliner Straße	HES	X				X	
- von Kirchstraße bis Cottbuser Straße	HES	X				X	
- Marktbereich zwischen Markt 1 und Markt 5/6	HES	X				X	
Max-Kerk-Straße (OD K 6628)	HVS		X			X	
Maxim-Gorki-Straße							
- ab Kraftwerkstraße bis Maxim-Gorki-Straße 17	HES	X				X	
- ab Kraftwerkstraße 5 bis Bertolt-Brecht-Straße	AS				X	X	
- ab Maxim-Gorki-Straße 6 bis Bertolt-Brecht-Straße	AS				X		X
Nordstraße							
- ab Einmündung E.-Thälmann-Straße 50/49 bis Einmündung E.-Thälmann-Str. 29	AS				X	X	
- Haus-Nr. 1 bis 3	AS				X	X	
- unbefestigter Abschnitt zur Haus-Nr. 21	AS				X	X	
- Sackgasse zwischen Haus-Nr. 24 und 32	AS				X	X	
Oststraße	AS				X	X	
- unbefestigter Abschnitt zu Oststraße 19 (A)	(A)			kSR	kSR	X	

- Fahrradstraße (Verbindungsweg) zwischen Oststraße und Spreewaldblick	AS				X	X	
Pestalozzistraße (ab Kraftwerkstr. bis Kreuzung J.-Gagarin-Str.)	HES	X				X	
- von J.-Gagarin-Str. bis W.-Pieck-Str.	AS	X				X	
- Zufahrt von der Pestalozzistraße zum Ärztehaus Pestalozzistr. 10					X		X
Reptener Chaussee (OD L 54)	HVS		X			X	
Richard-Hellmann-Straße	HES	X				X	
- Umfahrung an den Kastanien	AS				X	X	
Rigipsstraße	HES			kSR	kSR	X	
Rosa-Luxemburg-Straße	VBB				X	X	
Schlossstraße	HES	X				X	
Schlossweg	AS				X	X	
Schönebegker Straße							
- zwischen August-Bebel-Straße und F.-L.-Jahn-Straße	HES				X	X	
- zwischen F.-L.-Jahn-Straße bis Bahn	AS				X		X
Seitenweg (von W.-Pieck-Str. bis Am Mühlberg)	AS				X	X	
Seitenweg (von Am Mühlberg bis C.-Blechen-Str.)	AS				X		X
Spreewaldblick	VBB				X	X	
Stradower Weg (OD K 6627)	HVS			X		X	
Stradower Weg von Grundstück Nr. 29 bis Ende Grundstück Nr. 39	AS				X		X
Straße der AWG	VBB				X		X
Straße der Einheit	AS	X				X	
- Haus-Nr. 1 bis 15 und entlang Nr. 5 bis 15	AS				X		X
- Zufahrt Parkplatz hinter Haus-Nr. 11 bis 15	AS				X	X	
Straße der Jugend (ab L 525 bis Str. der Jugend 1) (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Straße des Aufbaus	AS	X				X	
Straße des Friedens							
- von Kleine Bahnhofstraße bis Einmündung J.-Gagarin-Straße	AS	X				X	
- Haus-Nr. 3 bis 17	AS				X		X
Tornitzer Straße							
- OD K 6623	HVS			kSR	kSR	X	
- Abschnitte ab OD K 6623 in Richtung zu den Haus-Nr. 8 und 8a sowie 9a	AS				X		X
Waldweg	VBB				X	X	
Weißlaustraße	HES		X			X	
Wilhelm-Pieck-Straße							
- OD L 54	HVS	X				X	
- ab Kreuzung J.-Gagarin-Straße/W.-Pieck-Str. bis Einmündung Stradower Weg	HES		X			X	
- ab Einmündung Stradower Weg bis Babower Weg (OD K 6627)	HVS		X			X	
- Zufahrt zum Garagenkomplex	AS				X	X	
- entlang Haus-Nr. 15 bis 20 und 30 bis 32	AS				X	X	
- Wilhelm-Pieck-Straße 21 bis 29, 37 bis 39, 42 bis 44, 46 bis 48 einschließlich 46a	AS				X		X
Zum Lämmergrund (A)	(A)			kSR	kSR		X
Ortsteil Göritz							
An der Autobahn (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Beltener Weg (Gemeindestraße entlang Nr. 1 bis Nr. 10)	AS				X	X	
Berliner Chaussee (OD L 49)	HVS			kSR	kSR	X	
- zwischen Haus-Nr. 8 und 9	AS				X		X
- ab L 49 bis Haus-Nr. 4a	AS				X	X	
Göritzer Dorfstraße							
- OD K 6629	HVS			X		X	
- Abzweig ab OD K 6629 zu den Haus-Nr. 6, 6a, 7 und 8	AS				X		X
Kahnsdorfer Weg	AS				X	X	
- Abschnitt Kahnsdorfer Weg entlang Haus-Nr. 4, 4a und 4b	AS				X		X
Mühlenweg	HES				X	X	
Mühlenweg entlang Nr. 5 a bis Nr. 7	AS				X		X
Fahrradstraße (OT Göritz bis OT Stradow) (A)	(A)			kSR	kSR	kWD	kWD

Ortsteil Koßwig							
Am Sportplatz	AS				X	X	
Kalkwitzer Straße							
- ab Koßwiger Dorfstraße bis Zufahrt Kalkwitzer Straße 9 bis 12	AS				X	X	
- Kalkwitzer Straße 1 bis 2	AS				X		X
Koßwiger Dorfstraße							
- ab Vetschauer Str. 2 bis Gaststätte, dann rechtsabbiegend bis Koßwiger Dorfstr. 18, rechtsabbiegend bis Koßwiger Dorfstr. 16	HES				X	X	
- von Einmündung zwischen Koßwiger Str. 19 und Nr. 20 bis Kalkwitzer Str. 2	HES				X	X	
Abzweig Koßwiger Dorfstraße							
- ab Haus-Nr. 4 bis 5	AS				X		X
- entlang Haus-Nr. 26a und 28	AS				X		X
- von Haus-Nr. 28 bis 33	AS				X	X	
Vetschauer Straße							
- OD L 54	HVS		kSR		kSR	X	
- Abzweig an der L 54 - Splittersiedlung (A)	(A)		kSR		kSR	X	
Ortsteil Laasow							
Gutshof	AS				X	X	
Im Park	AS				X	X	
Knorraue	AS				X	X	
Laasower Dorfstraße							
- OD L 524	HVS		X			X	
- Buswendeplatz	AS				X	X	
Missener Weg (ab Laasower Dorfstr. bis einschl. Missener Weg 57)	AS				X	X	
Schlossparkweg	AS				X	X	
Wüstenhainer Weg							
- OD K 6623	HVS		X			X	
- ab K 6623 bis Friedhof	AS				X	X	
Weg ab OD L 524 in Richtung See bis Ende Laasower Dorfstr. 42	AS				X		
Wußna	AS				X	X	
Verbindungsweg zwischen Wußna und Missener Weg	AS				X		
<u>bewohnter Gemeindeteil Tornitz:</u>							
Tornitzer Lindenstraße							
- OD K 6623	HVS		X			X	
- Umfahrung entlang der Grundstücke Nr. 24 bis 26 und entlang Friedhof	AS				X	X	
- Abschnitt von Einmündung entlang Feuerlöschteich bis Ende Tornitzer Lindenstraße 3	AS				X	X	
- ab OD K 6623 in Richtung Tornitzer Lindenstraße 11, 12 und 14 einschließlich Busumfahrung	AS				X	X	
Briesener Straße							
- OD L 524	HVS		X			X	
- unbefestigte Wege entlang Nr. 1a, 2 und 14	AS				X		I
<u>bewohnter Gemeindeteil Wüstenhain:</u>							
Wüstenhainer Hauptstraße (OD K 6623)	HVS		X			X	
Wüstenhainer Hauptstraße ab Kreuzung Dorfplatz in Richtung:							
- Wiesendorf	AS				X	X	
- Brodtkowitz (bis einschließlich Nr. 28/Brücke)	AS				X	X	
Wüstenhainer Hauptstraße:							
- Busumfahrung Dorfplatz bis zur OD K 6623	AS				X	X	
- Abschnitt von Einmündung ab Wüstenhainer Hauptstr. 29 in Richtung Kirche bis zum Ende der Straße	AS				X	X	
- Abschnitt von OD K 6623 Zufahrt Wüstenhainer Hauptstr. 10 bis Wüstenhainer Hauptstr. 11	AS				X	X	
- Abschnitt von Einmündung ab Wüstenhainer Hauptstraße (Containerstellplatz) in Richtung Schloss bis zum Ende der Straße	AS				X	X	

- von Einmündung in Richtung Wiesendorf und in Richtung Eichow (bis einschließlich Nr. 15)	AS				X	X	
- Abschnitt entlang Nr. 4 a (A)	(A)			kSR	kSR	kWD	kWD
Ortsteil Missen							
An der Mühle	AS				X		X
Gahlener Weg							
- in Richtung Gahlen, OD K 6624	HVS			X		X	
- ab Einmündung K 6624/Busumfahrung an der Grundschule	AS				X	X	
- Abschnitt ab Müllstandsplatz bis Missener Hauptstraße 26	AS				X		X
Laasower Weg							
- bis Einmündung nach Laasow	AS				X	X	
- ab Haus-Nr. 8 bis Ende der Bebauung	AS				X		X
Missener Hauptstraße							
- OD L 525	HVS			X		X	
- entlang der Kirche sowie von Nr. 7 bis Nr. 9	AS				X		X
Schulsiedlung	AS				X		X
Schulsiedlung 1 bis Schulsiedlung 7 A	AS				X	X	
Siedlungsstraße	AS				X	X	
Wiesenweg							
- ab Missener Hauptstraße bis Eingang Kindergarten	AS				X	X	
- ab Kindergarten zu den Nr. 4, 5 und 8	AS				X		X
Winkel	AS				X		X
Gahlener Dorfstraße							
- OD K 6624	HVS			X		X	
- in Richtung Haus-Nr. 5 bis 6 und zu Nr. 19	AS				X	X	
- ab OD K 6624 bis Haus-Nr. 14 (Radweg)	(A)			kSR	kSR	X	
- nach Calau (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Gahlener Ziegelei (A)	(A)			kSR	kSR		X
Reudener Weg (OD K 6624)	HVS			X		X	
Reudener Weg/Weg entlang Nr. 3	AS				X		X
Jehschener Straße	AS				X	X	
Ortsteil Naundorf							
Fleißdorf (OD L 541)	HVS			kSR	kSR	X	
Fleißdorf Dorfanger							
- ab OD L 541/entlang Nr. 17 bis einschließlich Nr. 10	AS				X	X	
Fleißdorf Dorfanger, hier:							
- Abschnitt von Haus-Nr. 17/22 bis Nr. 21					X		X
- Abschnitt von Haus-Nr. 22/3 bis Nr. 1	AS				X		
Gartenstraße	AS				X	X	
Sackgasse zur Gartenstraße 4 (A)	(A)			kSR	kSR		X
Naundorf Ausbau (A) (von Nr. 4 bis Gartenstraße)	(A)			kSR	kSR	X	
Straßen ab Naundorf Ausbau 4 in Richtung Naundorf Ausbau 5 und Ausbau 6 (A) bis Brücke	(A)			kSR	kSR		kWD
Naundorfer Dorfstraße (OD L 541)	HVS			X		X	
Naundorfer Dorfstraße (Gemeindestraßen):							
- ab Kreuzung/Naundorfer Dorfstr. 11 bis einschließlich Naundorfer Dorfstraße 16a	AS				X	X	
- ab Naundorfer Dorfstr. 23 bis Nr. 29 einschließlich Brücke und von Nr. 36 bis Nr. 43 (Anbindung an OD L 541)	AS				X	X	
- ab Naundorfer Dorfstr. 36 bis Gartenstraße	AS				X	X	
- Naundorfer Dorfstr. zwischen Nr. 30 und 33 bis Nr. 32	AS				X		X
Ortsteil Ogrosen							
Alter Missener Weg	AS				X		X
Gärtnerieweg	AS				X	X	
Missener Straße (OD L 525)	HVS			X		X	
Ogrosener Dorfstraße (OD L 52) einschl. Buswendeschleife	HVS			X		X	
Radwanderweg ab Ogrosener Dorfstraße/OD L 52 bis Ogrosener Dorfstraße 16 in Richtung Laasow (A)	(A)			kSR	kSR	X	

Ranzower Straße (ab Ogrosener Dorfstr. bis Ranzower Str. 12d)	AS				X	X	
Weg zum Friedhof - ab Missener Straße (A)	(A)		kSR		kSR	X	
Weg ab Ranzower Straße in Richtung Gutshof	AS				X		X
Ortsteil Raddusch							
Am Bahndamm	AS				X	X	
Am Wasser	AS				X	X	
Bomenaweg	AS				X	X	
Budaskeweg	AS				X		X
Buschmühlenweg							
- ab Dorfplatz bis "Am Wasser"/ "Zum Schwarzen Berg"	AS				X	X	
- ab "Am Wasser" bis einschließlich Nr. 16 (A)	(A)		kSR		kSR	X	
Dorfplatz							
- OD K 6627	HVS		X			X	
- entlang Nr. 3 und Nr. 5 in Richtung Radduscher Dorfstraße	HES				X	X	
- entlang Dorfplatz 8 bis 12 und Schlösschen 1	AS				X	X	
Friedhofstraße (OD K 6627)	HVS		X			X	
Gasse zwischen Dorfplatz und Buschmühlenweg	AS				X		X
Göritzer Weg	HES				X	X	
Groß-Lübbenauer Weg							
- von Radduscher Bahnhofstraße bis Einmündung "Zum Schwarzen Berg"/Feuerwehr	AS				X	X	
- ab Einmündung "Zum Schwarzen Berg" bis einschließlich Nr. 15	AS				X	X	
Hafenweg	AS				X	X	
Kaupen (A)	(A)		kSR		kSR	X	
Lindenstraße							
- ab K 6627 bis einschließlich Lindenstr. 15 mit kleiner Umfahrung entlang Lindenstr. 14	AS				X	X	
- Umfahrung entlang Lindenstr. 5 bis Lindenstr. 15	AS				X		X
Mühlweg							
- Abschnitt ab Kreuzung Schulweg/Friedhofstraße/Dorfplatz/ Mühlweg bis Einmündung Schlösschen	AS				X	X	
- Abschnitte ab Einmündung Schlösschen bis zur Bahn/bis Ende Grundstück Mühlweg 2 (A)	(A)		kSR		kSR		X
Querweg	AS				X	X	
Radduscher Bahnhofstraße (OD K 6627)	HVS		X			X	
Radduscher Dorfstraße	HES				X	X	
Radduscher Dorfstraße - Abschnitt zwischen Nr. 20 und 23 bis Fußgängerbrücke Göritzer Mühlenfließ	AS				X		X
Sackgassen Radduscher Dorfstraße							
- entlang Nr.4,5,6	AS				X		X
- entlang Nr. 9 und 10	AS				X		X
Radduscher Ziegelei (A)	(A)		kSR		kSR	X	
Schlösschen	AS				X	X	
Schulweg (bis letzte Wohnbebauung)	AS				X	X	
Zum Schwarzen Berg	AS				X	X	
Sackgasse "Zum Schwarzen Berg" in Richtung Nr. 9	AS				X		X
Sackgasse "Zum Schwarzen Berg" zwischen Nr. 2 und 3					X		X
Zum Schwarzen Berg ab Einmündung Bomenaweg in Richtung Aussichtspunkt "Schwarzer Berg" bis Ende der Bebauung (A)	(A)		kSR		kSR	kWD	kWD
Zur Slawenburg** (A)	(A)		kSR		kSR	X	
Ortsteil Repten							
Reptener Dorfstraße (OD L 525)	HVS		X			X	
Reptener Dorfstraße (Kleiner Dorfanger ab Reptener Dorfstr. 18 bis Reptener Dorfstr. 9 und entlang Reptener Dorfstr. 6 und Großer Dorfanger von Reptener Dorfstr. 26 bis 36)	AS				X	X	
Reptener Schulweg (bis Ende Wohnbebauung)	AS				X	X	
Ortsteil Stradow							
An der Schäferlei	AS				X	X	

Hinterstraße							
- ab Stradow Dorfstr. 11 entlang Bushaltestelle bis Einmündung Stradow Dorfstr. zwischen Nr. 6 und 7	AS				X	X	
- ab Stradow Dorfstr. 18 bis Hinterstraße 7	AS				X	X	
- Hinterstraße 1 bis 2 und 4 bis 7	AS				X	X	
- ab Friedhof bis Nr. 3 (A)	(A)		kSR		kSR	X	
Stradow Ausbau							
- Stradow Ausbau 1 bis Stradow Ausbau 5 (A)	(A)		kSR		kSR	X	
- ab Ende Stradow Dorfstr. 27 in Richtung Burg (A)	(A)		kSR		kSR	X	
- in Richtung Burg (nur entlang Stradow Dorfstr. 27)	AS				X	X	
Stradow Dorfstraße (OD K 6627)	HVS		kSR		kSR	X	
Stradow Dorfstraße							
- Abschnitt ab Haus-Nr. 32/29 bis einschließlich Nr. 30 in Richtung Stradow Teiche, ab Nr. 32 zu den Nr. 33, 34, 35, 37	AS				X	X	
- Gemeindestraßen entlang Eichenhain und zum Gut entlang Stradow Dorfstr. von Nr. 28 bis Nr. 29, entlang Bushaltestelle bis zur Einmündung OD K 6627	AS				X	X	
- Stradow Dorfstraße zwischen Nr. 50 und 51 bis Ende der Bebauung	AS				X		X
Ortsteil Suschow							
Ahornallee (bis Ende Bebauung in Richtung Stradow)	AS				X	X	
Am Wiesenteich	AS				X	X	
Gasse	AS				X	X	
Stradow Weg (OD K 6627)	HVS		X			X	
Suschower Ausbau (A)	(A)		kSR		kSR	X	
Suschower Hauptstraße							
- OD L 54	HVS		X			X	
- entlang Haus-Nr. 24 und 24a bis Nr. 25	AS				X		X

Anmerkung, die nicht Bestandteil des Satzungsbeschlusses geworden ist:

Die im obigen Straßenreinigerungsverzeichnis fett hervorgehobenen Straßen beinhalten Änderungen gegenüber der bis zum 31.12.2011 gültigen Satzung.

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald

über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S. 160) sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) und § 5 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 02.12.2011, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in der Sitzung am 01.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Straßenreinigung und Winterwartung der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 4 Nr. 3 BbgStrG.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und Winterwartung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite des Grundstücks entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungszeiträume; Festlegungen dazu trifft die Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück (Hinterliegergrundstück) nicht an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(2) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straßen entsprechend Absatz 1 die in Betracht kommenden Grundstücksseiten zu ermitteln. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet. Außerhalb der geschlossenen Ortslage werden nur bebaute Grundstücke veranlagt.

Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksseite gehören landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland, landwirtschaftliche Nutzfläche Ackerland und Wald.

(4) Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind 0,57 Euro.

(5) Bei einer 8-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind 0,33 Euro.

(6) Bei einer Reinigung der Fahrbahn nach Erfordernis durch die Stadt (voraussichtlich zwei Reinigungen jährlich) beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind 0,24 Euro.

(7) Wird die Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3):

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind 1,99 Euro.

(8) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in den Absätzen 4, 5, 6 und 7 genannten Straßenarten sowie die Reinigungszeiträume ergeben sich aus der Anlage nach § 2 Abs. 1.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haben als Gesamtschuldner zu leisten.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt.

Der Eigentumswechsel ist durch den bisherigen und durch den neuen Gebührenpflichtigen der Stadt anzuzeigen und nachzuweisen.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Begriff des Grundstücks

(1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das

einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

(2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Vetschau/Spreewald übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

§ 5

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der satzungsmäßigen Reinigung der Stadt Vetschau/Spreewald folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Stadt Vetschau/Spreewald endet. Die Gebühr wird als Jahresbetrag erhoben.

(2) Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die Gebühren wie folgt fällig,

- a) am 15. August in einem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser mehr als fünfzehn Euro beträgt und dreißig Euro nicht übersteigt;
- c) einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides für **vorangegangene Fälligkeitstage**.

(4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Absatz 2 oder Absatz 3 Buchstabe a und b am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(5) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als 5 Wochen in der Zeit vom 01.04. - 30.10. des Jahres eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(6) Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung und Winterwartung werden mit dem Veranlagungsbescheid über Steuern und Abgaben festgesetzt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 (4) als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte nicht, nicht vollständig oder unrichtig für die Berechnung der Gebühren erteilt.

2. entgegen § 3 (3) den Eigentumswechsel als bisheriger bzw. als neuer Gebührenpflichtiger der Stadt nicht anzeigt und nicht nachweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in einer Höhe von fünf Euro bis eintausend Euro geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten

(OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 03.03.2009 außer Kraft.

Anlage

Straßenreinigungsverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1

Vetschau/Spreewald, 02. Dezember 2011



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Anlage

Straßenreinigungsverzeichnis gem. § 2 Abs. 1							
Anmerkungen: 1.) Die Heringsgasse ist ein Gehweg (Durchgang von Markt bis Kirchplatz). 2.) Der Verbindungsweg zwischen der Straße der Einheit und der Juri-Gagarin-Straße ist ein gemeinsamer Geh- und Radweg. 3.) Der Schulweg (Verbindung zwischen W.-Pieck-Str. und Kraftwerkstr., entlang der Gartenanlagen und der Schiebefläche) ist ein gemeinsamer Geh- und Radweg. Sonstige nicht aufgeführte Wege: keine Straßenreinigung und kein Winterdienst Legende: * siehe § 2 Abs. 1 und § 3 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald ** erst ab Rechtskraft der Widmungsverfügung kWD = kein Winterdienst OD = Ortsdurchfahrt HVS = Hauptverkehrsstraße VBB = verkehrsberuhigter Bereich kSR = keine Straßenreinigung K = Kreisstraße HES = Haupteerschließungsstraße (A) = Außerhalb geschlossener Ortslage L = Landesstraße AS = Anliegerstraße							
Straße	Straßen- klassifi- zierung	Fahrbahnreinigung durch				Winterwartung der Fahrbahn durch	
		Stadt			Anlieger *	Stadt	Anlieger
		4- wöchentlich	8- wöchentlich	nach Erfordernis	14-tägig/ nach Bedarf		
Stadt Vetschau/Spreewald							
Alte Schulstraße	HES	X				X	
Am Mühlberg (von W.-Pieck-Str. bis Einmündung Seitenweg)	AS				X	X	
Am Mühlberg (ab Einmündung Seitenweg bis Nr. 4 A)	AS				X		X
Am Mühlenfließ	VBB				X	X	
An den Eichen	AS				X	X	
Ardennering	HES		X			X	
August-Bebel-Straße	HES	X				X	
Babower Weg (OD K 6627)	HVS		X			X	
Babower Weg /Zufahrt zu Nrn. 21/23, entlang Nrn. 19 u. 25							X
Bahnhofstraße							
- ab Kreisverkehr bis Einmündung J.-Gagarin-Straße	HES	X				X	
- ab Einmündung J.-Gagarin-Straße bis Kreuzung Stradoweg/ Bahnhofstraße (OD L 54)	HVS	X				X	
Bahnhofsvorplatz	HES		X			X	
Berliner Straße (OD L 49)	HVS			kSR	kSR	X	
Berliner Straße (ab Markt bis Kreuzung L 49/Berliner Straße)	HES	X				X	
Bertolt-Brecht-Straße	AS	X				X	
- Wendeschleife entlang Haus-Nr. 12 bis 10	AS	X					X
Bolschwitzer Weg	AS				X	X	
Borsigring **	AS**				X**	X**	
Brandemühle (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Brandemühlweg	AS				X		X
Calauer Straße	HVS		X			X	
Carl-Blechen-Straße	VBB				X	X	
- Gasse zwischen Carl-Blechen-Straße 1 und 2	AS				X		X
- Gasse zwischen C.-Blechen-Str. 5 und Babower Weg 6	AS				X	X	
Cottbuser Straße (Hospitalplatz bis Markt)	HES	X				X	
Cottbuser Straße (Kraftwerkstraße bis Hospitalplatz)	HES	X				X	
Drebkauer Straße (OD L 54)	HVS		X			X	
Drebkauer Straße							
- ab Einmündung Reptener Chaussee bis Haus-Nr. 5a	AS				X	X	
- unbefestigter Weg bis Haus-Nr. 11	AS				X	X	
Dubrauer Straße							
- OD K 6628	HVS			kSR	kSR	X	
- in Richtung Haus-Nr. 3 und 5 (bis Ende der Bebauung)	(A)			kSR	kSR		X
Erich-Weinert-Straße							
- entlang Kraftwerkstr. 3, Nr.2 A (Einkaufsmarkt), E.-Weinert-Str. 10 A u. H.-Heine-Str. 30 u. 35	AS				X		X
- ab Kraftwerkstraße 3 bis E.-Weinert-Str. 24/ Ende Spielplatz	AS	X				X	
- Haus-Nr. 19 bis 28	AS				X		X

Ernst-Thälmann-Straße (ab Berliner Str. bis einschl. Einmündung F.-L.-Jahn-Str.)	HES	X			X	
Ernst-Thälmann-Straße (ab F.-L.-Jahn-Str. bis zur Bahn)	AS			X	X	
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	HES	X			X	
Güterzufuhrstraße	AS			X		X
Heinrich-Heine-Straße						
- ab Kraftwerkstraße bis Wasserturm	HES	X			X	
- Haus-Nr. 1 bis 10	AS			X		X
- Haus-Nr. 11 bis 15	AS			X		X
- Haus-Nr. 26 bis 35	AS			X		X
- Abschnitt von Kraftwerkstraße bis ehem. Schulgelände	AS	X			X	
- Abschnitt von Kraftwerkstraße bis Feuerwehr	AS	X			X	
Hospitalplatz	HVS	X			X	
Irisstraße	AS		X		X	
Johannes-R.-Becher-Straße	AS	X			X	
Juri-Gagarin-Straße						
- von Kreuzung W.-Pieck-Straße/J.-Gagarin-Str. bis Bahnhofstraße (OD L 54)	HVS	X			X	
- ab Kreuzung W.-Pieck-Straße/J.-Gagarin-Str. bis Kreuzung Pestalozzistr./J.-Gagarin-Str.	HES	X			X	
- ab Kreuzung Pestalozzistraße/J.-Gagarin-Str. bis Zufahrtsstraße zu den Haus-Nr. 52 bis 60	HES			X	X	
- Zufahrtsstraße zu den Haus-Nr. 52 bis 60	VBB			X		X
Juri-Gagarin-Straße						
- Haus-Nr. 36 bis 39	AS			X		X
- Haus-Nr. 40 bis 43	AS			X		X
- Haus-Nr. 44 bis 47	AS			X		X
- entlang Haus-Nr. 39 bis 44	AS			X		X
- Haus-Nr. 48 bis 51	AS			X		X
- Haus-Nr. 52 bis 54	AS			X		X
- Haus-Nr. 55 bis 57	AS			X		X
- Haus-Nr. entlang Nr. 52 bis 55	AS			X		X
- Haus-Nr. 58 bis 60	AS			X		X
Karl-Liebknecht-Straße	AS			X	X	
Karl-Marx-Straße	HES			X	X	
Kirchstraße	HES	X			X	
Kleine Bahnhofstraße	HES/AS	X			X	
Kraftwerkstraße						
- von Cottbuser Straße bis Kreuzung Kraftwerkstraße/ Borsigring/ Ardennering	HES		X		X	
- Zufahrtsstraßen zu Kraftwerkstraße 30 (Bauhof)	AS			X		X
Lindenallee	AS			X	X	
Lobendorfer Weg						
- Abschnitt von Kraftwerkstraße bis Brücke	AS			X	X	
- Abschnitt von Kraftwerkstraße bis Bahn	AS			X	X	
Markt						
- Verbindung von R.-Hellmann-Straße bis Berliner Straße	HES	X			X	
- von Kirchstraße bis Cottbuser Straße	HES	X			X	
- Marktbereich zwischen Markt 1 und Markt 5/6	HES	X			X	
Max-Kerk-Straße (OD K 6628)	HVS		X		X	
Maxim-Gorki-Straße						
- ab Kraftwerkstraße bis Maxim-Gorki-Straße 17	HES	X			X	
- ab Kraftwerkstraße 5 bis Bertolt-Brecht-Straße	AS			X	X	
- ab Maxim-Gorki-Straße 6 bis Bertolt-Brecht-Straße	AS			X		X
Nordstraße						
- ab Einmündung E.-Thälmann-Straße 50/49 bis Einmündung E.-Thälmann-Str. 29	AS			X	X	
- Haus-Nr. 1 bis 3	AS			X	X	
- unbefestigter Abschnitt zur Haus-Nr. 21	AS			X	X	
- Sackgasse zwischen Haus-Nr. 24 und 32	AS			X	X	
Oststraße	AS			X	X	

- unbefestigter Abschnitt zu Oststraße 19 (A)	(A)			kSR	kSR	X	
- Fahrradstraße (Verbindungsweg) zwischen Oststraße und Spreewaldblick	AS				X	X	
Pestalozzistraße (ab Kraftwerkstr. bis Kreuzung J.-Gagarin-Str.)	HES	X				X	
- von J.-Gagarin-Str. bis W.-Pieck-Str.	AS	X				X	
- Zufahrt von der Pestalozzistraße zum Ärztehaus Pestalozzistr. 10					X		X
Reptener Chaussee (OD L 54)	HVS		X			X	
Richard-Hellmann-Straße	HES	X				X	
- Umfahrung an den Kastanien	AS				X	X	
Rigipsstraße	HES			kSR	kSR	X	
Rosa-Luxemburg-Straße	VBB				X	X	
Schlossstraße	HES	X				X	
Schlossweg	AS				X	X	
Schönebegker Straße							
- zwischen August-Bebel-Straße und F.-L.-Jahn-Straße	HES				X	X	
- zwischen F.-L.-Jahn-Straße bis Bahn	AS				X		X
Seitenweg (von W.-Pieck-Str. bis Am Mühlberg)	AS				X	X	
Seitenweg (von Am Mühlberg bis C.-Bleichen-Str.)	AS				X		X
Spreewaldblick	VBB				X	X	
Stradow Weg (OD K 6627)	HVS			X		X	
Stradow Weg von Grundstück Nr. 29 bis Ende Grundstück Nr. 39	AS				X		X
Straße der AWG	VBB				X		X
Straße der Einheit	AS	X				X	
- Haus-Nr. 1 bis 15 und entlang Nr. 5 bis 15	AS				X		X
- Zufahrt Parkplatz hinter Haus-Nr. 11 bis 15	AS				X	X	
Straße der Jugend (ab L 525 bis Str. der Jugend 1) (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Straße des Aufbaus	AS	X				X	
Straße des Friedens							
- von Kleine Bahnhofstraße bis Einmündung J.-Gagarin-Straße	AS	X				X	
- Haus-Nr. 3 bis 17	AS				X		X
Tornitzer Straße							
- OD K 6623	HVS			kSR	kSR	X	
- Abschnitte ab OD K 6623 in Richtung zu den Haus-Nr. 8 und 8a sowie 9a	AS				X		X
Waldweg	VBB				X	X	
Weßlaustraße	HES		X			X	
Wilhelm-Pieck-Straße							
- OD L 54	HVS	X				X	
- ab Kreuzung J.-Gagarin-Straße/W.-Pieck-Str. bis Einmündung Stradow Weg	HES		X			X	
- ab Einmündung Stradow Weg bis Babower Weg (OD K 6627)	HVS		X			X	
- Zufahrt zum Garagenkomplex	AS				X	X	
- entlang Haus-Nr. 15 bis 20 und 30 bis 32	AS				X	X	
- Wilhelm-Pieck-Straße 21 bis 29, 37 bis 39, 42 bis 44, 46 bis 48 einschließlich 46a	AS				X		X
Zum Lämmergrund (A)	(A)			kSR	kSR		X
Ortsteil Göritz							
An der Autobahn (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Beltener Weg (Gemeindestraße entlang Nr. 1 bis Nr. 10)	AS				X	X	
Berliner Chaussee (OD L 49)	HVS			kSR	kSR	X	
- zwischen Haus-Nr. 8 und 9	AS				X		X
- ab L 49 bis Haus-Nr. 4a	AS				X	X	
Göritzer Dorfstraße							
- OD K 6629	HVS			X		X	
- Abzweig ab OD K 6629 zu den Haus-Nr. 6, 6a, 7 und 8	AS				X		X
Kahnsdorfer Weg	AS				X	X	
- Abschnitt Kahnsdorfer Weg entlang Haus-Nr. 4, 4a und 4b	AS				X		X
Mühlenweg	HES				X	X	
Mühlenweg entlang Nr. 5 a bis Nr. 7	AS				X		X

Fahrradstraße (OT Göritz bis OT Stradow) (A)	(A)			kSR	kSR	kWD	kWD
Ortsteil Koßwig							
Am Sportplatz	AS				X	X	
Kalkwitzer Straße							
- ab Koßwiger Dorfstraße bis Zufahrt Kalkwitzer Straße 9 bis 12	AS				X	X	
- Kalkwitzer Straße 1 bis 2	AS				X		X
Koßwiger Dorfstraße							
- ab Vetschauer Str. 2 bis Gaststätte, dann rechtsabbiegend bis Koßwiger Dorfstr. 18, rechtsabbiegend bis Koßwiger Dorfstr. 16	HES				X	X	
- von Einmündung zwischen Koßwiger Str. 19 und Nr. 20 bis Kalkwitzer Str. 2	HES				X	X	
Abzweig Koßwiger Dorfstraße							
- ab Haus-Nr. 4 bis 5	AS				X		X
- entlang Haus-Nr. 26a und 28	AS				X		X
- von Haus-Nr. 28 bis 33	AS				X	X	
Vetschauer Straße							
- OD L 54	HVS			kSR	kSR	X	
- Abzweig an der L 54 - Splittersiedlung (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Ortsteil Laasow							
Gutshof	AS				X	X	
Im Park	AS				X	X	
Knorraue	AS				X	X	
Laasower Dorfstraße							
- OD L 524	HVS			X		X	
- Buswendeplatz	AS				X	X	
Missener Weg (ab Laasower Dorfstr. bis einschl. Missener Weg 57)	AS				X	X	
Schlossparkweg	AS				X	X	
Wüstenhainer Weg							
- OD K 6623	HVS			X		X	
- ab K 6623 bis Friedhof	AS				X	X	
Weg ab OD L 524 in Richtung See bis Ende Laasower Dorfstr. 42	AS				X		X
Wußna	AS				X	X	
Verbindungsweg zwischen Wußna und Missener Weg	AS				X		X
<u>bewohnter Gemeindeteil Tornitz:</u>							
Tornitzer Lindenstraße							
- OD K 6623	HVS			X		X	
- Umfahrung entlang der Grundstücke Nr. 24 bis 26 und entlang Friedhof	AS				X	X	
- Abschnitt von Einmündung entlang Feuerlöschteich bis Ende Tornitzer Lindenstraße 3	AS				X	X	
- ab OD K 6623 in Richtung Tornitzer Lindenstraße 11, 12 und 14 einschließlich Busumfahrung	AS				X	X	
Briesener Straße							
- OD L 524	HVS			X		X	
- unbefestigte Wege entlang Nr. 1a, 2 und 14	AS				X		kWD
<u>bewohnter Gemeindeteil Wüstenhain:</u>							
Wüstenhainer Hauptstraße (OD K 6623)	HVS			X		X	
Wüstenhainer Hauptstraße ab Kreuzung Dorfplatz in Richtung:							
- Wiesendorf	AS				X	X	
- Brodtkowitz (bis einschließlich Nr. 28/Brücke)	AS				X	X	
Wüstenhainer Hauptstraße:							
- Busumfahrung Dorfplatz bis zur OD K 6623	AS				X	X	
- Abschnitt von Einmündung ab Wüstenhainer Hauptstr. 29 in Richtung Kirche bis zum Ende der Straße	AS				X	X	
- Abschnitt von OD K 6623 Zufahrt Wüstenhainer Hauptstr. 10 bis Wüstenhainer Hauptstr. 11	AS				X	X	
- Abschnitt von Einmündung ab Wüstenhainer Hauptstraße (Containerstellplatz) in Richtung Schloss bis zum Ende der Straße	AS				X	X	

- von Einmündung in Richtung Wiesendorf und in Richtung Eichow (bis einschließlich Nr. 15)	AS				X	X	
- Abschnitt entlang Nr. 4 a (A)	(A)			kSR	kSR	kWD	kWD
Ortsteil Missen							
An der Mühle	AS				X		X
Gahlener Weg							
- in Richtung Gahlen, OD K 6624	HVS			X		X	
- ab Einmündung K 6624/Busumfahrung an der Grundschule	AS				X	X	
- Abschnitt ab Müllstandsplatz bis Missener Hauptstraße 26	AS				X		X
Laasower Weg							
- bis Einmündung nach Laasow	AS				X	X	
- ab Haus-Nr. 8 bis Ende der Bebauung	AS				X		X
Missener Hauptstraße							
- OD L 525	HVS			X		X	
- entlang der Kirche sowie von Nr. 7 bis Nr. 9	AS				X		X
Schulsiedlung	AS				X		X
Schulsiedlung 1 bis Schulsiedlung 7 A	AS				X	X	
Siedlungsstraße	AS				X	X	
Wiesenweg							
- ab Missener Hauptstraße bis Eingang Kindergarten	AS				X	X	
- ab Kindergarten zu den Nr. 4, 5 und 8	AS				X		X
Winkel	AS				X		X
Gahlener Dorfstraße							
- OD K 6624	HVS			X		X	
- in Richtung Haus-Nr. 5 bis 6 und zu Nr. 19	AS				X	X	
- ab OD K 6624 bis Haus-Nr. 14 (Radweg)	(A)			kSR	kSR	X	
- nach Calau (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Gahlener Ziegelei (A)	(A)			kSR	kSR		X
Reudener Weg (OD K 6624)	HVS			X		X	
Reudener Weg/Weg entlang Nr. 3	AS				X		X
Jehschener Straße	AS				X	X	
Ortsteil Naundorf							
Fleißdorf (OD L 541)	HVS			kSR	kSR	X	
Fleißdorf Dorfanger							
- ab OD L 541/entlang Nr. 17 bis einschließlich Nr. 10	AS				X	X	
Fleißdorf Dorfanger, hier:							
- Abschnitt von Haus-Nr. 17/22 bis Nr. 21					X		X
- Abschnitt von Haus-Nr. 22/3 bis Nr. 1	AS				X		
Gartenstraße	AS				X	X	
Sackgasse zur Gartenstraße 4 (A)	(A)			kSR	kSR		X
Naundorf Ausbau (A) (von Nr. 4 bis Gartenstraße)	(A)			kSR	kSR	X	
Straßen ab Naundorf Ausbau 4 in Richtung Naundorf Ausbau 5 und Ausbau 6 (A) bis Brücke	(A)			kSR	kSR		kWD
Naundorfer Dorfstraße (OD L 541)	HVS			X		X	
Naundorfer Dorfstraße (Gemeindestraßen):							
- ab Kreuzung/Naundorfer Dorfstr. 11 bis einschließlich Naundorfer Dorfstraße 16a	AS				X	X	
- ab Naundorfer Dorfstr. 23 bis Nr. 29 einschließlich Brücke und von Nr. 36 bis Nr. 43 (Anbindung an OD L 541)	AS				X	X	
- ab Naundorfer Dorfstr. 36 bis Gartenstraße	AS				X	X	
- Naundorfer Dorfstr. zwischen Nr. 30 und 33 bis Nr. 32	AS				X		X
Ortsteil Ogrosen							
Alter Missener Weg	AS				X		X
Gärtnereiweg	AS				X	X	
Missener Straße (OD L 525)	HVS			X		X	
Ogrosener Dorfstraße (OD L 52) einschl. Buswendeschleife	HVS			X		X	
Radwanderweg ab Ogrosener Dorfstraße/OD L 52 bis Ogrosener Dorfstraße 16 in Richtung Laasow (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Ranzower Straße (ab Ogrosener Dorfstr. bis Ranzower Str. 12d)	AS				X	X	

Weg zum Friedhof - ab Missener Straße (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Weg ab Ranzower Straße in Richtung Gutshof	AS				X		X
Ortsteil Raddusch							
Am Bahndamm	AS				X	X	
Am Wasser	AS				X	X	
Bomenaweg	AS				X	X	
Budaskeweg	AS				X		X
Buschmühlenweg							
- ab Dorfplatz bis "Am Wasser"/ "Zum Schwarzen Berg"	AS				X	X	
- ab "Am Wasser" bis einschließlich Nr. 16 (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Dorfplatz							
- OD K 6627	HVS			X		X	
- entlang Nr. 3 und Nr. 5 in Richtung Radduscher Dorfstraße	HES				X	X	
- entlang Dorfplatz 8 bis 12 und Schlösschen 1	AS				X	X	
Friedhofstraße (OD K 6627)	HVS			X		X	
Gasse zwischen Dorfplatz und Buschmühlenweg	AS				X		X
Göritzer Weg	HES				X	X	
Groß-Lübbenauer Weg							
- von Radduscher Bahnhofstraße bis Einmündung "Zum Schwarzen Berg"/Feuerwehr	AS				X	X	
- ab Einmündung "Zum Schwarzen Berg" bis einschließlich Nr. 15	AS				X	X	
Hafenweg	AS				X	X	
Kaupen (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Lindenstraße							
- ab K 6627 bis einschließlich Lindenstr. 15 mit kleiner Umfahrung entlang Lindenstr. 14	AS				X	X	
- Umfahrung entlang Lindenstr. 5 bis Lindenstr. 15	AS				X		X
Mühlweg							
- Abschnitt ab Kreuzung Schulweg/Friedhofstraße/Dorfplatz/ Mühlweg bis Einmündung Schlösschen	AS				X	X	
- Abschnitte ab Einmündung Schlösschen bis zur Bahn/bis Ende Grundstück Mühlweg 2 (A)	(A)			kSR	kSR		X
Querweg	AS				X	X	
Radduscher Bahnhofstraße (OD K 6627)	HVS			X		X	
Radduscher Dorfstraße	HES				X	X	
Radduscher Dorfstraße - Abschnitt zwischen Nr. 20 und 23 bis Fußgängerbrücke Göritzer Mühlenfließ	AS				X		X
Sackgassen Radduscher Dorfstraße							
- entlang Nr.4,5,6	AS				X		X
- entlang Nr. 9 und 10	AS				X		X
Radduscher Ziegelei (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Schlösschen	AS				X	X	
Schulweg (bis letzte Wohnbebauung)	AS				X	X	
Zum Schwarzen Berg	AS				X	X	
Sackgasse "Zum Schwarzen Berg" in Richtung Nr. 9	AS				X		X
Sackgasse "Zum Schwarzen Berg" zwischen Nr. 2 und 3					X		X
Zum Schwarzen Berg ab Einmündung Bomenaweg in Richtung Aussichtspunkt "Schwarzer Berg" bis Ende der Bebauung (A)	(A)			kSR	kSR	kWD	kWD
Zur Slawenburg** (A)	(A)			kSR	kSR	X	
Ortsteil Repten							
Reptener Dorfstraße (OD L 525)	HVS			X		X	
Reptener Dorfstraße (Kleiner Dorfanger ab Reptener Dorfstr. 18 bis Reptener Dorfstr. 9 und entlang Reptener Dorfstr. 6 und Großer Dorfanger von Reptener Dorfstr. 26 bis 36)	AS				X	X	
Reptener Schulweg (bis Ende Wohnbebauung)	AS				X	X	
Ortsteil Stradow							
An der Schäferei	AS				X	X	
Hinterstraße							

- ab Stradow Dorfstr. 11 entlang Bushaltestelle bis Einmündung Stradow Dorfstr. zwischen Nr. 6 und 7	AS			X	X	
- ab Stradow Dorfstr. 18 bis Hinterstraße 7	AS			X	X	
- Hinterstraße 1 bis 2 und 4 bis 7	AS			X	X	
- ab Friedhof bis Nr. 3 (A)	(A)		kSR	kSR	X	
Stradow Ausbau						
- Stradow Ausbau 1 bis Stradow Ausbau 5 (A)	(A)		kSR	kSR	X	
- ab Ende Stradow Dorfstr. 27 in Richtung Burg (A)	(A)		kSR	kSR	X	
- in Richtung Burg (nur entlang Stradow Dorfstr. 27)	AS			X	X	
Stradow Dorfstraße (OD K 6627)	HVS		kSR	kSR	X	
Stradow Dorfstraße						
- Abschnitt ab Haus-Nr. 32/29 bis einschließlich Nr. 30 in Richtung Stradow Teiche, ab Nr. 32 zu den Nr. 33, 34, 35, 37	AS			X	X	
- Gemeindestraßen entlang Eichenhain und zum Gut entlang Stradow Dorfstr. von Nr. 28 bis Nr. 29, entlang Bushaltestelle bis zur Einmündung OD K 6627	AS			X	X	
- Stradow Dorfstraße zwischen Nr. 50 und 51 bis Ende der Bebauung	AS			X		X
Ortsteil Suschow						
Ahornallee (bis Ende Bebauung in Richtung Stradow)	AS			X	X	
Am Wiesenteich	AS			X	X	
Gasse	AS			X	X	
Stradow Weg (OD K 6627)	HVS		X		X	
Suschower Ausbau (A)	(A)		kSR	kSR	X	
Suschower Hauptstraße						
- OD L 54	HVS		X		X	
- entlang Haus-Nr. 24 und 24a bis Nr. 25	AS			X		X

Anmerkung, die nicht Bestandteil des Satzungsbeschlusses geworden ist:

Die im obigen Straßenreinigerungsverzeichnis fett hervorgehobenen Straßen beinhalten Änderungen gegenüber der bis zum 31.12.2011 gültigen Satzung.

Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

Einziehung des öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche), hier einer Teilfläche der Johannes -R.- Becher-Straße an der Schönebegker Straße Vetschau/Spreewald

Nach § 8 (1) des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15.] S.358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, Nr.24) wird die Einziehung des öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche), hier einer Teilfläche der Johannes - R. -Becher-Straße an der Schönebegker Straße Vetschau/Spreewald vorgenommen:

Lage:

Teilfläche der Johannes-R.-Becher-Straße an der Schönebegker Straße Vetschau/Spreewald

Grundstück:

Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstücke 633(teilweise) und 699 (teilweise), mit einer Fläche von ca. 300 qm (siehe Anlage)

Mit der Einziehung der o. g. Verkehrsfläche verliert diese die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Die Absichtserklärung zur Einziehung des öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche), hier einer Teilfläche der Johannes-R.-Becher-Straße an der Schönebegker Straße Vetschau/Spreewald wurde gemäß § 8 (3) BbgStrG drei Monate vorher im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“, Nr. 7/2011, vom 20.08.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Begründung:

Für die Erschließung des Wohnquartiers in der Johannes-R.-Becher-Straße Vetschau/Spreewald ist die Einziehung der o. g. Verkehrsfläche unerlässlich. Die Einziehung der Straßenteilfläche soll zur Beruhigung des Verkehrs für das Wohnquartier und der angrenzenden Grundstücke dienen.

Der Plan zur Lage der einzuziehenden Verkehrsfläche kann bei der Verwaltung der Stadt Vetschau/Spreewald - Der Bürgermeister -

Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald, Fachbereich Bau, Zimmer 307, zu den Sprechzeiten
dienstags 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr oder
donnerstags 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung (Telefon: 03 54 33/7 77 69) eingesehen werden.

Diese Verfügung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung zur Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald - Der Bürgermeister - Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Vetschau/Spreewald, 02. Dez. 2011



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Anlage:

Lageplan zur Einziehung der öffentlichen Straßen:
Teilfläche der Johannes-R.-Becher-Straße an der Schönebegker Straße
Vetschau/Spreewald

